

IHRE FRAGEN ZUR BEHINDERTEN- HILFE

graz.at/sozialamt

Inhalt

Vorwort	6
Das Referat für Behindertenhilfe	7
Wofür ist das Referat für Behindertenhilfe zuständig?	7
Für welche Fragen sind wir nicht zuständig?	8
Warum ist nur bis 12.30 Uhr Parteienverkehr?	9
Fragen zum Antrag	10
Wo bekomme ich den Antrag?	10
Welche Unterlagen muss ich mit dem Antrag mitsenden?	11
Zusätzliche Unterlagen für einzelne Leistungen?	12
Gibt es eine rückwirkende Bezahlung? Ich nehme die Leistung schon länger in Anspruch, habe aber meinen Antrag erst jetzt gestellt. Kann mir die Leistung ab Beginn bezahlt werden? ...	14
Fragen zum Verfahren	15
Wann erhalte ich meinen Bescheid? Wie läuft das Verfahren ab? ..	15
Was ist das Parteien-Gehör?	15
Muss ich eine Stellungnahme zum Parteien-Gehör abgeben?	16
Muss ich mich von einer Amtsärztin/einem Amtsarzt untersuchen lassen?	16
Reicht der Behinderten-Ausweis nicht als Nachweis für eine Behinderung aus?	16
Was ist das IHB-Team?	17
Wie lange dauert das Verfahren?	17

Fragen zum Bescheid 18

- Im Bescheid steht18
- Ich bin mit dem Bescheid nicht einverstanden. Was kann ich tun?18
- Ich brauche Kopien von meinen Unterlagen. Muss ich dafür etwas zahlen?18

Fragen zur Auszahlung und zur Leistungs-Erbringung 19

- Ich habe einen Bescheid bekommen. Wann erhalte ich mein Geld oder meine Leistung?19
- Muss ich einen Beitrag zahlen?20
- Wie hoch sind die Beiträge?20

Fragen zur Verrechnung 23

- Wie lange können Rechnungen im Nachhinein eingebracht werden?23
- Kann ich Rechnungen auch per E-Mail schicken?23
- Kann die Firma, die ich beauftragt habe, auch direkt mit dem Sozialamt verrechnen?24
- Erhalte ich Taschengeld? Wann erhalte ich das Taschengeld?24
- Wie viel ist von meinen zuerkannten Stunden/Einheiten noch übrig?24

Fragen zu Fahrtkosten 25

- Werden Fahrtkosten zur Einrichtung bezahlt? Auch für Jahreskarten und Klimaticket?25
- Abrechnung der Fahrtkosten26
- Welche Firmen/Unternehmen befördern Menschen mit Behinderung?28

Fragen zum Persönlichen Budget 29

- Was ist das Persönliche Budget?29
- Wie beantrage ich ein Persönliches Budget?29

- Unterlagen für das Persönliche Budget29
- Was kann ich mit dem Persönlichen Budget bezahlen?30
- Wie läuft die Auszahlung des Persönlichen Budgets ab?30
- Wie muss ich die Verwendung des Persönlichen Budgets nachweisen? 31
- Wohin kann ich mich bei Fragen zum Persönlichen Budget wenden? 31

Fragen zu Therapien 32

- Welche Therapien werden bezuschusst? 32
- Wie komme ich zu einer Therapie?32
- Mein Antrag auf Zuschuss zu den Therapie-Kosten wurde bewilligt. Welche Unterlagen muss ich jetzt bringen, damit der Zuschuss ausgezahlt werden kann?33
- Was muss ein Therapieplan enthalten?33
- Brauche ich eine ärztliche Verordnung (Überweisungs-Schein) oder reicht eine Bestätigung aus?34
- Zuzahlung zu Therapien: Wie hoch ist der Zuschuss?34
- Was tue ich, wenn ich mir die Therapien nicht leisten kann?34
- Werden Fahrtkosten zu den Therapien bezahlt?35
- Wann bezahlt das Behinderten-Referat Fahrtkosten zu Therapien?35

Fragen zum Haus- und Wohnungs-Umbau 36

- Unterlagen für Umbauten37
- So sollten Sie vorgehen37

Fragen zu bestimmten Leistungen 38

- Wird eine kiefer-orthopädische Behandlung bezahlt?38
- Ich nehme eine Leistung in Anspruch. Bin ich kranken-versichert?38
- Wo gibt es Zuschüsse zu Urlaubsreisen, Kur-Aufenthalten etc.?38

Liebe Grazerin, lieber Grazer,

Die Stadt Graz nimmt seit Jahrzehnten eine Vorreiter-Rolle ein, wenn es um den Abbau von Barrieren und Verbesserungen im Leben von Menschen mit Behinderung geht.

Seit 2023 ist Graz auch die erste Stadt Österreichs, die eine eigene kommunale Strategie zum Thema Inklusion erarbeitet und im Gemeinderat beschlossen hat. Die Strategie „Graz inklusiv – eine Stadt für Alle“ soll uns als Richtschnur für die nächsten Jahre in Sachen Inklusion dienen. Während derartige Strategien bereits in einigen europäischen Städten umgesetzt wurden, ist Graz damit österreichweit Wegbereiter und Pionier für die Inklusion.

In einer verantwortungsvollen Behindertenpolitik geht es darum, Menschen mit Behinderung ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und dass sie den gleichen Zugang zu öffentlich angebotenen Leistungen haben wie nicht behinderte Menschen.

Diese Broschüre beinhaltet alle wichtigen Antworten und Fragen, welche häufig im Referat für Behindertenhilfe gestellt werden, und soll eine gute Orientierungshilfe sein. Sie ist das Ergebnis von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats für Behindertenhilfe, denen ich hiermit für ihr unermüdliches Engagement herzlich danken möchte.

Ich hoffe, dass viele Ihrer Fragen durch diese Broschüre beantwortet werden können und falls nicht, zögern Sie nicht, rufen Sie an, und wenden Sie sich vertrauensvoll an die Expertinnen und Experten des Referats für Behindertenhilfe im Sozialamt.

Mit herzlichen Grüßen,

Ihr
Kurt Hohensinner



© Foto Fischer

Kurt Hohensinner
Stadtrat für Bildung, Jugend,
Familie, Inklusion, Sport und
Märkte

Vorwort

Noch vor 50 Jahren war das Leistungs-Angebot für Menschen mit Behinderung im Verhältnis zu heute minimal. Heute steht eine unglaubliche Vielzahl von Leistungen und Hilfestellungen zur Verfügung. Das ist sehr positiv, aber in diesem Dschungel aus Leistungen kann man sich leicht verlieren. Unter dieser Vielzahl zählen die Leistungen aus dem StBHG mit zu den wesentlichsten.

Mit dieser Broschüre wollen wir einen Wegweiser durch diese Vielfalt anbieten, zumindest für die Leistungen, für die wir im Grazer Referat für Behindertenhilfe zuständig sind. Im Referat für Behindertenhilfe Graz wurden allein im Jahr 2023 7.091 Anträge bearbeitet. Die Mitarbeiter:innen des Referats sind Expert:innen in ihrem Fachgebiet und versuchen, alle Anträge so schnell und ernsthaft wie möglich zu bearbeiten.

Dabei wurde uns bewusst, dass oft die gleichen Fragen gestellt werden. Deshalb haben wir die Fragen, die immer wieder auftauchen, gesammelt und versucht, sie so klar und einfach wie möglich zu beantworten.

Wir hoffen, dass wir damit einigen Menschen das Leben leichter machen können.



© Privat

Annick van Bockryck
Leiterin Referat für
Behindertenhilfe Graz



© Privat

Wolfgang Palle
Beauftragter der Stadt Graz für Anliegen
von Menschen mit Behinderung



© Privat

Das Team der Behindertenhilfe

Das Referat für Behindertenhilfe

Wofür ist das Referat für Behindertenhilfe zuständig?

An das Referat für Behindertenhilfe Graz wendet man sich, wenn man eine Leistung aus dem Steiermärkischen Behinderten-Gesetz (StBHG) beantragen will. Wir nehmen also Anträge auf, prüfen ob die Voraussetzungen und Bedarfe gegeben sind und erstellen die Bescheide. Auch um die Auszahlungen kümmern wir uns, egal ob an die Träger-Organisationen oder direkt an die Menschen mit Behinderung.

Zu den Leistungen, die man bei uns beantragen kann, gehören:

- Zuzahlungen zu Therapien
- Zuzahlungen zu Hilfsmitteln

- Leistungen im Bereich der Erziehung
- Leistungen im Bereich der Arbeit (Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt und Tages-Einrichtungen)
- Leistungen im Bereich der Wohn-Einrichtungen
- Mobile Leistungen wie Familien-Entlastung, Freizeit-Assistenz, Wohn-Assistenz und Mobile sozial-psychiatrische Betreuung
- Geldleistungen wie Lebens-Unterhalt, Mietzins-Beihilfe oder Persönliches Budget
- Zuzahlungen zur Barrierefreiheit einer Wohnung oder eines Fahrzeuges

Wir prüfen, ob und in welcher Höhe Sie einen Anspruch auf eine Leistung haben.

Für welche Fragen sind wir nicht zuständig?

Für viele Fragen ist nicht das Behinderten-Referat zuständig, sondern verschiedene andere Stellen. Darüber informiert die Beauftragten-Stelle der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung.

Beauftragten-Stelle der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung

Mag. Wolfgang Palle

Herrengasse 3

8010 Graz

Telefon: 0650 6692 650

E-Mail: behindertenbeauftragter.graz@gmx.at

Viele Informationen stehen auch in den Broschüren der Beauftragten-Stelle. Hier können Sie die Broschüren herunterladen www.graz.at/info-behinderung

Die Beauftragten-Stelle beantwortet zum Beispiel Fragen wie:

- Wie komme ich zum Behinderten-Taxi?
- Wie bekomme ich eine barrierefreie Gemeinde-Wohnung?
- Wo bekomme ich den Parkausweis für Menschen mit Bewegungs-Einschränkungen?

- Wer ist für die Behinderten-Parkplätze in Graz zuständig?
- Wo bekomme ich den Behinderten-Ausweis?
- Wo gibt es den Eurokey? (Das ist der Schlüssel für barrierefreie WC-Anlagen)
- Wo kann ich mich über barriere-freies Bauen informieren?
- Wo gibt es eine Einrichtung für mich?
- Wer bietet eine bestimmte Leistung an?
- Mein neugeborenes Kind ist behindert – was nun?
- Welche Leistungen bekomme ich vom Sozialministerium Service?
- Was sind meine Rechte am Arbeitsplatz?
- Gibt es Förderungen für Arbeitgeber:innen?
- Wie bekomme ich Schulassistenten für mein Kind?
- und vieles mehr ...

Warum ist nur bis 12.30 Uhr Parteienverkehr?

In der Zeit von 8 bis 12.30 Uhr stehen wir für Ihre Anliegen, Anfragen und für persönliche Beratungen zur Verfügung.

Außerhalb dieser Zeiten bearbeiten wir ihre Anträge und Anfragen. Wir ermitteln, telefonieren, besprechen und schreiben. In dieser Zeit werden auch die Bescheide erstellt.

Natürlich können Sie mit uns auch telefonisch einen Termin außerhalb der Parteien-Verkehrszeiten ausmachen. Termine können von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr unter der Telefonnummer 0316 872-6432 vereinbart werden.

Sie können sich auch online für ein persönliches Beratungs-Gespräch anmelden. Das ist der Link: www.etermin.net/stadtgraz/calserviceid/74087/152605



Fragen zum Antrag

Wo bekomme ich den Antrag?

Muss ich vorbeikommen und den Antrag persönlich abgeben?
Muss ich meine Unterlagen persönlich vorbeibringen?

Grundsätzlich können Anträge auf vier Arten bei uns gestellt werden:

- Mit dem Antrags-Formular
- Mit einer einfachen E-Mail
- Mit einem einfachen Brief
- Persönlich im Referat

Auf www.graz.at/behindertenhilfe finden Sie alle Formulare für die Antragsstellung nach dem StBHG. Sie können den Antrag auch im Referat für Behindertenhilfe holen.

Anträge können Sie per Post, Fax, oder auch als E-Mail schicken.

Das sind unsere Kontakt-Daten:

Referat für Behindertenhilfe

Sozialamt Stadt Graz

Schmiedgasse 26

8011 Graz

Telefon: 0316 872-6432

Fax: 0316 872-6409

E-Mail: behindertenhilfe@stadt.graz.at

Das Antrags-Formular hat den Vorteil, dass viele Informationen abgefragt werden, die uns bei der weiteren Bearbeitung und Ermittlung helfen. Fehlen diese Informationen, müssen wir wahrscheinlich noch einmal bei Ihnen nachfragen. Dadurch dauert es vielleicht länger.

Wenn Sie den Antrag direkt bei uns stellen, nehmen zuständige Sachbearbeiter:innen die Daten direkt in unser EDV-System auf. Notwendige Unterlagen für unsere Akten werden von uns kopiert. Für Sie entstehen dabei keine Kosten.

Wir können Unterlagen auch von Ihren Verwandten, Bekannten oder Betreuer:innen entgegennehmen. Anträge müssen jedoch von Ihnen selbst unterschrieben sein.

Hinweis: Wenn Sie persönlich im Referat den Antrag stellen, sollten Sie alle Unterlagen zu Ihrer Behinderung mitbringen, die Sie haben. Je mehr Unterlagen Sie uns zur Verfügung stellen können, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Sie Unterlagen nachbringen müssen. Dadurch geht es schneller.

Wenn Sie den Antrag per Brief oder per E-Mail stellen, müssen zumindest die folgenden Informationen angeführt sein

- Name der Antragstellerin oder des Antragstellers
- Name und Geburtsdatum des Menschen mit Behinderung
- Welche Leistung wird beantragt?
- Im Brief: Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

Welche Unterlagen muss ich mit dem Antrag mitsenden?

Wenn Sie das erste Mal einen Antrag im Referat für Behindertenhilfe stellen, sind folgende Unterlagen notwendig

- Ausweise, ärztliche Bestätigungen oder Befunde, in denen die Behinderung eindeutig festgestellt wurde (wenn bereits vorhanden)
- Den Nachweis, wenn eine Erwachsenen-Vertretung vorliegt
- Pflegegeld-Bescheid, wenn Pflegegeld bezogen wird
- Familienbeihilfe-Bescheid, wenn Familienbeihilfe bezogen wird

Personen mit Staats-Angehörigkeit aus dem EU-Raum müssen zusätzlich folgende Unterlagen abgeben

- Für EU-Bürger eingereist nach 2006: Anmelde-Bescheinigung

Personen mit Staats-Angehörigkeit aus dem Nicht-EU-Raum müssen zusätzlich folgende Unterlagen abgeben

- Niederlassungs-Bewilligung und Anmelde-Bescheinigung
- Asylbescheid

Zusätzliche Unterlagen für einzelne Leistungen?

Unterlagen für Zuschüsse zu Therapien

Siehe im Kapitel über Therapien

Unterlagen für Hilfsmittel

- Kosten-Voranschläge für die Hilfsmittel
 - » bei einem Betrag von weniger als € 500 reicht ein Kosten-Voranschlag
 - » bei einem Betrag von über € 500 brauchen wir 2 Kosten-Voranschläge
 - » bei einem individuell angefertigten Hilfsmittel reicht ein Kosten-Voranschlag
- Ärztliche Überweisung oder Verordnung
- Informationen über eventuelle Zuzahlungen durch andere Behörden / Stellen / Institutionen

Unterlagen für KFZ-Umbauten

- Achtung: Der Antrag muss gestellt werden bevor die Maßnahme gesetzt wird
- 2 Kosten-Voranschläge
- Gilt für Neu- oder Gebrauchtwagen und Leasing-Fahrzeuge
- Es kann innerhalb von 5 Jahren ein Mal angesucht werden
- Das Kraftfahrzeug muss privat genutzt werden
- Informationen über eventuelle Zuzahlungen durch andere Behörden / Stellen / Institutionen

Unterlagen für Wohnungs-Umbauten

Siehe im Kapitel über Wohnungs-Umbauten

Unterlagen für die mobile sozial-psychiatrische Betreuung

- Beim Erstantrag: Befunde
- Beim Erstantrag: Betreuungsplan (wenn bereits vorhanden)
- Bei einer Weitergewährung: Verlaufsbericht

Unterlagen für Frühförderung

- Frühförderplan
- Beim Erstantrag: Befunde

Unterlagen für Lebens-Unterhalt und Mietzins-Beihilfe, Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt, Tages-Einrichtungen, Wohn-Unterbringungen

- Einkommens-Nachweise wie Gehaltszettel, Pensions-Bescheid, AMS-Bezug, Waisen-Pension, Invaliditäts-Pension, REHA-Geld, Taschengeld, Arbeits-Prämien etc.
- Mietvertrag / aktuelle Miet-Vorschreibung und letzte Jahres-Abrechnung – Betriebskosten
- Angabe der Anzahl an volljährigen Personen im Haushalt
- Nachweis über die Wohnungs-Unterstützung – auch bei Ablehnung der Wohnungs-Unterstützung
- Familienbeihilfe-Bescheid
- Pflegegeld-Bescheid

Unterlagen für das Persönliche Budget

Siehe im Kapitel über das Persönliche Budget

Unterlagen für Familien-Entlastung, Freizeit-Assistenz, Wohn-Assistenz

- Betreuungs-Plan beim Erstantrag für die Wohn-Assistenz (wenn bereits vorhanden)
- Verlaufsbericht bei einer Weitergewährung für die Wohn-Assistenz und der Familien-Entlastung
- Für den Erlass des 10-prozentigen Selbstbehaltes ist ein eigener Antrag notwendig. Dafür brauchen wir diese Unterlagen:
 - Einkommens-Nachweise
 - Mietvertrag
 - Wohnbeihilfen-Bescheid, Familienbeihilfe-Bescheid
 - Pflegegeld-Bescheide (bei Familien-Entlastung)

Bei der Familien-Entlastung brauchen wir zusätzlich eine Aufstellung aller Zeiten, an denen der Mensch mit Behinderung nicht zuhause betreut wird.

Zum Beispiel:

Von Montag bis Freitag, von 7 bis 8 Uhr Fahrt zur Schule oder zur Einrichtung, von 8 bis 14 Uhr in der Schule oder Einrichtung, von 14 bis 15 Uhr in der Nachmittags-Betreuung und von 16 bis 17 Uhr Fahrt nach Hause.

Unterlagen für Fahrtkosten

Siehe im Kapitel über Fahrtkosten.

**Gibt es eine rückwirkende Bezahlung?
Ich nehme die Leistung schon länger in Anspruch, habe aber meinen Antrag erst jetzt gestellt. Kann mir die Leistung ab Beginn bezahlt werden?**

Achtung: Im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz werden keine Leistungen bezahlt, die man vor der Antragstellung bezogen hat. Bitte stellen Sie den Antrag unbedingt bevor Sie eine Leistung beziehen.

Ausnahmen stellen orthopädische Behelfe, Hilfsmittel und Körper-Ersatzstücke dar. Diese müssen oft sehr schnell angepasst und zur Verfügung gestellt werden. Daher werden Kosten übernommen, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach Anschaffung gestellt wird.

Gebärden-Dolmetschung darf auch 1 Monat rückwirkend beantragt werden!

Achtung bei Aufträgen: Man muss zuerst den Antrag stellen und erst dann einen Auftrag geben, zum Beispiel für den Umbau des Badezimmers.

Fragen zum Verfahren

Wann erhalte ich meinen Bescheid? Wie läuft das Verfahren ab?

Langt ein Antrag bei uns ein, prüfen wir, ob wir zuständig sind. Ist ein anderer Bezirk oder eine andere Abteilung zuständig, schicken wir den Antrag an die richtige Stelle weiter.

Sind wir die richtige Stelle, prüfen wir, ob die beantragte Leistung bezahlt werden kann. Dazu werden manchmal Sachverständige hinzugeholt. Diese stellen mittels Untersuchung fest, ob eine Behinderung nach dem StBHG besteht, ob die beantragte Leistung für Sie richtig ist, welche Leistung geeignet wäre, und in welcher Höhe Sie die Leistung benötigen.

Im Laufe des Verfahrens kann es sein, dass wir Ihre Mithilfe brauchen, in Form von Informationen und Unterlagen, zum Beispiel Befunde von Fachärzten, aktuelle Einkommens-Nachweise oder einfach nur Auskünfte.

In solchen Fällen erhalten Sie einen Brief von uns. Melden Sie sich bei uns oder schicken uns die benötigten Unterlagen, kann Ihr Antrag weiter-bearbeitet werden. Dadurch geht es schneller.

Ohne Ihre Mithilfe müssen wir Ihren Antrag anhand der Informationen beurteilen, die wir haben. Eventuell wird die Maßnahme dann in geringerem Maße oder gar nicht zuerkannt.

Was ist das Parteien-Gehör?

Manchmal weicht das Ergebnis unserer Ermittlungen von Ihrem Antrag ab, zum Beispiel wenn eine Leistung in einem höheren oder geringeren Ausmaß zusteht. Dann erhalten Sie einen Brief von uns. Dieser Brief nennt sich „Parteien-Gehör“. Sobald Sie den Brief in Händen halten, haben Sie zwei Wochen Zeit eine Stellungnahme abzugeben. Ist diese Frist abgelaufen, erstellen wir den Bescheid.

Der Brief ist nur eine Mitteilung, der Bescheid wird erst später erstellt. (Ein Bescheid trägt immer die Bezeichnung „Bescheid“). Das Parteien-Gehör alleine ist keine Kosten-Übernahme-Erklärung oder Leistungs-Gewährung.

Muss ich eine Stellungnahme zum Parteien-Gehör abgeben?

Im Parteien-Gehör wird Ihnen das Ergebnis des Ermittlungs-Verfahrens mitgeteilt. Sie können dazu eine Stellungnahme abgeben. Dabei können Sie uns Informationen übermitteln, die wir bislang nicht hatten. Anhand der neuen Informationen könnte sich das Ergebnis des Ermittlungs-Verfahrens verändern und sich auf die Zuerkennung der Leistung auswirken.

Oder Sie sind mit dem Ergebnis einverstanden. In diesem Fall können Sie auf eine Stellungnahme verzichten.

Muss ich mich von einer Amtsärztin/ einem Amtsarzt untersuchen lassen?

Man kann nur dann eine Leistung aus dem StBHG beziehen, wenn eine Behinderung nachgewiesen ist. Eine ärztliche Untersuchung ist manchmal notwendig, wenn aus Ihren Befunden nicht eindeutig hervorgeht, dass Sie eine Behinderung haben. Oder es werden Facharzt-Befunde angefordert.

Reicht der Behinderten-Ausweis nicht als Nachweis für eine Behinderung aus?

Manchmal muss man medizinische Befunde vorlegen oder sich ärztlich untersuchen lassen, obwohl man einen Behinderten-Ausweis hat. Das liegt daran, dass die Voraussetzungen des StBHG von den Bestimmungen für das Sozialministerium-Service abweichen.

Was ist das IHB-Team?

Bei den meisten Leistungen prüft nicht eine Sachbearbeiterin, sondern ein unabhängiges Sachverständigen-Team, ob ein Anspruch vorliegt und in welchem Ausmaß der Anspruch vorliegt. Dadurch wird das Verfahren objektiver und Sie erhalten mehr Mitsprache.

Das Sachverständigen-Team ist das IHB-Team. IHB steht für Individueller Hilfebedarf. Sie werden vom IHB-Team zu einem Gespräch eingeladen. In dem Gespräch wird festgestellt, ob die beantragte Hilfeleistung für Sie passt und wie hoch der Anspruch ist.

Sie können eine Person Ihres Vertrauens zu dem Gespräch mitnehmen. Wenn es Ihnen unmöglich ist zum IHB-Verein zu kommen, dann kann das IHB-Team auch zu Ihnen kommen.

Das IHB-Team schreibt dann ein Gutachten, das an das Behinderten-Referat geschickt wird. Sie bekommen nicht automatisch das Gutachten zugeschickt. Wenn die Empfehlung vom Antrag abweicht, bekommen die Parteien das Gutachten mit dem Parteien-Gehör automatisch mitgeschickt.

Wir im Behinderten-Referat stellen dann ein Parteien-Gehör oder den Bescheid aufgrund des Gutachtens aus.

Wie lange dauert das Verfahren?

Die Dauer eines Verfahrens ist individuell und von vielen Umständen abhängig. Zum Beispiel, ob alle Unterlagen geschickt wurden, oder wann die Sachverständigen ihre Empfehlungen übermitteln.

Eine genaue Einschätzung der Verfahrensdauer ist daher nicht möglich. Die meisten Verfahren werden jedoch innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen.

Fragen zum Bescheid

Im Bescheid steht

- Welche Leistung Sie bekommen
- In welchem Ausmaß Sie die Leistung bekommen
- Für welchen Zeitraum Sie die Leistung bekommen
- Ob Sie einen Kostenbeitrag zahlen müssen

Ich bin mit dem Bescheid nicht einverstanden. Was kann ich tun?

Wenn im Bescheid steht, dass Sie die beantragte Leistung nicht bekommen oder nur in einem geringeren Ausmaß, dann können Sie eine Beschwerde einbringen.

Sie müssen die Beschwerde aber innerhalb von 4 Wochen einbringen, sonst ist der Bescheid in der ausgestellten Form gültig. Das Einbringen der Beschwerde ist mit keinen Kosten verbunden.

Was in der Beschwerde stehen muss und wohin Sie sie schicken müssen, finden Sie auf der letzten Seite des Bescheids unter dem Titel „Rechtsmittel-Belehrung“.

Wenn Sie keine Beschwerde erheben, dann ist der Bescheid gültig und kann nicht mehr geändert werden. Sie können erst dann wieder einen neuen Antrag stellen, wenn sich an Ihrer Situation etwas ändert, das die Ausstellung eines neuen Bescheides sinnvoll macht.

Ich brauche Kopien von meinen Unterlagen. Muss ich dafür etwas bezahlen?

Wenn Sie einen Antrag stellen und wir Unterlagen brauchen, kopieren wir diese für unseren Akt. Dabei entstehen Ihnen keine Kosten.

Brauchen Sie später Kopien aus unseren Akten, müssen Sie vorab einen Termin ausmachen um die Unterlagen abzuholen. Dabei entstehen Ihnen keine Kosten.

Fragen zur Auszahlung und zur Leistungs-Erbringung

Ich habe einen Bescheid bekommen. Wann erhalte ich mein Geld oder meine Leistung?

Geldleistungen

(Lebens-Unterhalt, Mietzins-Beihilfe, Persönliches Budget)

Beim Lebens-Unterhalt oder der Mietzins-Beihilfe erhalten Sie eine Geldleistung. Das Geld überweisen wir am Ersten des Monats. Bei Wochenenden oder Feiertagen kann es teilweise zu Verspätungen kommen (Banktage).

Beim persönlichen Budget wird der Betrag für drei Monate im Vorhinein überwiesen.

Wird ein Bescheid ausgestellt und darin für bereits vergangene Monate eine Geldleistung zuerkannt, werden wir diese Beträge so schnell wie möglich überweisen.

Beispiel: Am 5. Mai wird Ihnen per Bescheid ein Lebens-Unterhalt ab dem 1. April zuerkannt. Dann wird der Lebens-Unterhalt für April und Mai ehest möglichst ausbezahlt, und nicht erst gemeinsam mit der Überweisung für Juni.

Zuschüsse zu Wohnungs-Umbau, KFZ-Umbauten, Versorgung mit Körperersatz-Stücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln

Hinweis: Geben Sie immer Ihre aktuelle Adresse und Bankverbindung bekannt. Nur dann wird Ihr Zuschuss korrekt und rasch überwiesen. Wichtig! Füllen Sie schon bei Antrag-Stellung das Antrags-Formular vollständig aus und hinterlassen Sie wenn nötig auch zusätzliche Anmerkungen im dafür vorgesehen Feld!

Sachleistungen

(Besuch einer Tages-Werkstätte oder Wohn-Einrichtung, Assistenz-Dienste)

Wenn Sie eine Tages-Werkstätte oder eine Wohn-Einrichtung besuchen, oder einen mobilen Dienst in Anspruch nehmen, schickt die Organisation die Rechnungen direkt an uns. Vorauszahlungen bleiben Ihnen somit erspart.

Muss ich einen Beitrag bezahlen?

Für bestimmte Leistungen nach dem StBHG sind monatliche Beiträge aus dem Einkommen oder dem Pflegegeld zu bezahlen.

Es ist nur der Mensch mit Behinderung selbst zur Beitrags-Zahlung verpflichtet. Ehepartner, Eltern oder Kinder müssen keine Beiträge aus ihrem Einkommen zahlen.

Hinweis: Bei den mobilen Leistungen ist grundsätzlich ein Selbstkosten-Beitrag zu leisten. Dafür erhalten Sie von der Organisation eine eigene Rechnung.

Wenn das Einkommen nicht ausreicht um diesen Beitrag zu zahlen, können Sie einen Antrag auf Befreiung vom Selbstkosten-Beitrag stellen. Die Befreiung gilt nur ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Befreiungs-Antrag gestellt haben (nicht rückwirkend).

Wie hoch sind die Beiträge?

Anmerkung: die hier angeführte Tabelle stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es werden die in der StBHG-LEVO genannten Leistungen angeführt. Die Tabelle soll nur eine grundsätzliche Hilfestellung und Information sein, wie hoch der mögliche 10-prozentige Selbstbehalt pro Stunde und Leistungsart sein könnte.

Leistung	Beitrag
Wohn-Assistenz	Derzeit ca. 6 Euro pro Stunde (2024)
Familien-Entlastung	Derzeit ca. 6 Euro pro Stunde (2024)
Freizeit-Assistenz	Derzeit ca. 3 Euro pro Stunde (2024)
Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung	kein Kostenbeitrag
Interdisziplinäre Sehförderung und Familienbegleitung	kein Kostenbeitrag
Interdisziplinäre audilogische Frühförderung und Familienbegleitung	kein Kostenbeitrag
Mobile sozialpsychiatrische Betreuung	kein Kostenbeitrag

Leistung	Beitrag vom Pflegegeld	Beitrag aus dem Einkommen
Vollzeit-betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung	80%	bis zu 80% des Einkommens
Unterbringung in Pflegeheim	80%	bis zu 80% des Einkommens
Wohnversorgung durch Sondervereinbarung	80%	bis zu 80% des Einkommens
Trainingswohnung für Menschen mit Behinderung	40%	25% des Einkommens über 800 Euro
Teilzeitbetreutes Wohnen	40%	25% des Einkommens über 800 Euro
Tagesbegleitung und Förderung	40%	25% des Einkommens über 800 Euro

Leistung	Beitrag vom Pflegegeld	Beitrag aus dem Einkommen
Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt	40%	25 % des Einkommens über 800 Euro
in Kombination mit Trainingswohnung für Menschen mit Behinderung	80%	bis zu 80 % des Einkommens über 270 Euro
Vollzeitbetreutes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen	40%	25 % des Einkommens über 800 Euro
Teilzeitbetreutes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen	40%	25% des Einkommens über 800 Euro
Betreute Wohngemeinschaft für psychisch beeinträchtigte Menschen	40%	25 % des Einkommens über 800 Euro
Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen	40%	5 % pro Wochentag, an dem die Leistung in Anspruch genommen wird

Darüber hinaus gibt es keinen Regress. Das heißt, es wird für die Kosten der Leistungen nicht auf das Vermögen des Menschen mit Behinderung oder der Verwandten zugegriffen (zum Beispiel auf Sparbücher oder ein Haus).

Fragen zur Verrechnung

Wie lange können Rechnungen im Nachhinein eingebracht werden?

Ihre Rechnungen können Sie bei uns abgeben, sobald ein positiver Bescheid erstellt worden ist.

Rechnungen werden von uns angenommen, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach Leistungsanspruch vorgelegt werden.

Kann ich Rechnungen auch per E-Mail schicken?

Sie können Rechnungen an unsere E-Mail-Adresse **verrechnungbhg@stadt.graz.at** senden, wenn die folgenden Punkte zutreffen:

- Die Rechnung wurde von Ihnen selbst bereits bezahlt
- Die Rechnung wurde auf Ihren Namen ausgestellt
- Der Zuschuss soll direkt auf Ihr Konto überwiesen werden (es gab also keine Direkt-Verrechnung mit der Firma)

Das gilt zum Beispiel für Therapiekosten, Fahrscheine, Wohnungs-Umbauten, KFZ-Umbauten, Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel.

Schicken Sie neben der Rechnung auch alle rechnungs-relevanten Unterlagen mit (zum Beispiel Honorarnote, Zahlungsbeleg und Zuzahlungen der Krankenkassen).

Bitte übermitteln Sie die Rechnung in den Formaten PDF oder JPEG/JPG.

Kann die Firma, die ich beauftragt habe, auch direkt mit dem Sozialamt verrechnen?

Bei der Direkt-Verrechnung wird der Zuschuss direkt an die Firma (zum Beispiel Sanitätshäuser, Therapeut:innen, Handwerks-Firmen) überwiesen. Somit müssen Sie nichts vorfinanzieren.

Die Direkt-Verrechnung ist unter folgenden Umständen möglich

- Es gibt einen Bescheid in dem Ihnen die Zuzahlung/Kostenübernahme zuerkannt wird
- Sie erklären sich schriftlich damit einverstanden, dass Ihr Zuschuss an die Firma ausbezahlt wird (= Abtretungs-Erklärung)
- Auch die Firma muss mit der Direkt-Verrechnung einverstanden sein.

Erhalte ich Taschengeld? Wann erhalte ich das Taschengeld?

Taschengeld nach dem StBHG gibt es bei den Leistungen

- Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt
- Tages-Einrichtungen

Das Taschengeld wird von der Einrichtung ausbezahlt, in der Sie die Leistung in Anspruch nehmen. Wann die Auszahlung erfolgt, bestimmt die Einrichtung.

Wie viel ist von meinen zuerkannten Stunden/Einheiten noch übrig?

Die Verrechnungs-Stelle gibt Ihnen gerne Auskunft, wie viele Stunden für mobile Leistungen Sie schon verbraucht haben bzw. wie viele Sie noch nutzen können. Das gilt auch für Therapie-Einheiten.

Unsere Auskunft kann sich nur auf die Stunden beziehen, für die wir schon Rechnungen bekommen haben. Sollten während Ihrer Anfrage bereits weitere Rechnungen unterwegs sein, müssen Sie diese auch abziehen. Am einfachsten ist es, wenn Sie sich alle Termine mitschreiben.

Fragen zu Fahrtkosten

Werden Fahrtkosten zur Einrichtung bezahlt? Auch für Jahreskarte und Klimaticket?

Fahrtkosten werden grundsätzlich vom Referat für Behindertenhilfe bezahlt oder bezuschusst, sofern sie aufgrund der Behinderung notwendig sind.

Bezahlt werden die Kosten für das günstigste, geeignete und zumutbare Verkehrsmittel. Dieses wird während des Verfahrens ermittelt und im Zuerkennungs-Bescheid angegeben, genau wie die notwendigen Fahrt-Strecken bei Einzel-Transporten.

Für diese Leistungen können Fahrtkosten übernommen werden

§ 5 Heilbehandlungen, Therapien

Bei Fahrten zu privaten Therapien besteht die Möglichkeit einer Zuzahlung durch das Referat für Behindertenhilfe, sofern auch die Therapien von uns bezuschusst werden.

Bei diesen Fahrten ist auch ein Zuschuss durch die Kranken-Versicherungs-Anstalt möglich. In diesem Fall legen Sie bitte einen Nachweis über die Höhe der Zuzahlung der Kranken-Versicherungs-Anstalt den übrigen Rechnungs-Unterlagen bei.

§ 7 Fahrten zu Schule Hort und Kindergarten

Es können die Fahrtkosten zu Schule übernommen werden, wenn ein Bescheid nach steiermärkischen Schul-Assistenz-Gesetz vorliegt und eine Behinderung im Sinne des StBHG vorliegt.

Wenn Sie einen Bescheid nach §7 StBHG für die Frühförderung, für die Teilnahme an der Kinderbetreuung in (heilpädagogischen) Kindergärten, für die Betreuungsperson im Hort oder einen Bescheid nach StSchAG haben, können die Fahrtkosten – nach Überprüfung – übernommen werden.

Die Fahrten zur Schule können Sie bei uns beantragen, allerdings werden diese bis voraussichtlich 1. 1. 2025 von der Fachabteilung des Landes geprüft.

§ 8 Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt

Wenn Sie einen Bescheid nach § 8 StBHG bekommen haben, werden die Fahrtkosten zu der Einrichtung oder zu dem Ort übernommen, an dem Sie arbeiten.

§ 16 Tageseinrichtungen

Wenn Sie in einer Werkstätte nach § 16 StBHG beschäftigt sind, können die Fahrtkosten zur Einrichtung vom Referat für Behindertenhilfe übernommen werden.

Abrechnung der Fahrtkosten

Beförderung mit einem Mietwagen-Unternehmen oder Taxi

Für Sie entstehen nur Kosten, wenn die Fahrtkosten höher sind, als in unserem Bescheid angegeben. In diesen Fällen werden die Kosten laut Bescheid bezahlt. Die darüber liegenden Kosten müssen Sie selbst an das Unternehmen bezahlen.

Hinweis: Sollte ein Zuschuss durch die Krankenkasse möglich sein, müssen Sie die Rechnung vorfinanzieren, und bei der Krankenkasse einreichen. Wenn dann noch Kosten übrigbleiben, können wir die Restkosten übernehmen. In diesem Fall übermitteln Sie uns folgende Unterlagen:

- Die Rechnung des Transport-Unternehmens
- Den Nachweis, dass die Rechnung bezahlt ist (abgestempelte Erlagscheine, Kontoauszüge, Vermerk auf der Rechnung)
- Den Nachweis über die Zuzahlung der Krankenkasse Sozialversicherung-Leistungs-Übersicht, Kontoauszüge

Öffentliche Verkehrsmittel

Kaufen und entwerfen Sie eine Fahrkarte. Nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte schicken sie diese per Post oder per E-Mail an verrechnungbhg@stadt.graz.at.

Bezahlt werden:

- Stundenkarten
- Zonen-Block-Karten
- Tageskarten
- Wochenkarten
- Monatskarten
- Halbjahreskarten
- Jahreskarte
- Klimaticket

Die Karten werden von uns erst nach Ablauf der Gültigkeit bezuschusst. Sollten Sie innerhalb des Gültigkeits-Zeitraums aus einer Maßnahme austreten, oder der Bescheid für die Übernahme der Fahrtkosten auslaufen, werden die Kosten anteilmäßig bezahlt.

Hinweis: Für die „Sozialcard Mobilität“, die Sie mit der Sozialcard erwerben können, gibt es keine Zuschüsse. Wenn Sie eine „Sozialcard Mobilität“, haben, werden von uns keine Fahrten im Grazer Stadtgebiet bezahlt.

Amtliches Kilomergeld für Beförderung durch Angehörige

Wenn Sie selbst mit dem PKW zu einer Einrichtung fahren oder von Ihrer Familie gefahren werden, erhalten Sie von uns das amtliche Kilomergeld. Dieses beträgt derzeit (2024) 42 Cent pro gefahrenem Kilometer.

Die Fahrtstrecke wird von uns ermittelt und im Bescheid angeführt.

Den Zuschuss erhalten Sie, indem Sie uns eine Aufstellung der durchgeführten Fahrten schicken. Der genaue Betrag des Zuschusses wird von uns berechnet und auf die, zuvor bekannt-gegebene, Bankverbindung überwiesen.

Ein Musterformular für die Fahrten-Aufstellung finden Sie auf www.graz.at/behindertenhilfe. Das Muster können Sie ausdrucken und händisch ausfüllen.

Fahrtkosten in Verbindung mit einer Wohneinrichtung

Wenn Sie in einer Einrichtung nach § 18 StBHG (zum Beispiel im Vollzeit-betreuten Wohnen) wohnen, werden Fahrtkosten von der

Wohn-Einrichtung zu Einrichtungen nach § 8 oder § 16 (zum Beispiel einer Werkstätte) bezahlt.

Keine Kosten werden für Heimfahrten übernommen. Also Fahrten von der Wohn-Einrichtung zu einem anderen Wohnsitz oder dem Wohnsitz der Eltern oder retour zur Wohn-Einrichtung.

Welche Firmen/Unternehmen befördern Menschen mit Behinderung?

Leider dürfen wir keine Kontakt-Daten oder Listen von Unternehmen anbieten.

Meist werden Einrichtung der Behindertenhilfe bereits von mehreren Unternehmen angefahren. Eventuell ist bei diesen Unternehmen die Mitbeförderung möglich. Fragen Sie in diesem Fall bei der betreffenden Einrichtung nach, von welchen Unternehmen der Standort angefahren wird.

Allgemeine Informationen zu den Beförderungs-Unternehmen in der Steiermark bietet die Wirtschafts-Kammer Steiermark.

Fragen zum Persönlichen Budget

Was ist das Persönliche Budget?

Persönliches Budget ist eine Geldleistung, die direkt an Menschen mit Sinnes-Beeinträchtigung oder erheblicher Bewegungs-Behinderung ausbezahlt wird. Mit dieser Leistung kann der Mensch mit Behinderung die Assistenz selbst einteilen, bezahlen und individuell bestimmen.

Genauere Informationen finden Sie auf www.graz.at/behindertenhilfe

Wie beantrage ich ein Persönliches Budget?

Neben dem Antrag ist ein Selbsteinschätzungs-Bogen auszufüllen, in dem man seine Lebens-Situation, sowie seine Beeinträchtigung beschreibt und seinen Assistenz-Bedarf in Stunden angibt. Den Selbsteinschätzungs-Bogen finden Sie hier: www.graz.at/behindertenhilfe

Beim Erstantrag gibt es bei Ihnen am Hauptwohnsitz ein Erstgespräch mit Mitarbeiter:innen aus dem Referat für Behindertenhilfe und einer:einem Sozialarbeiter:in. Auf dieser Grundlage wird der Anspruch geprüft und die Höhe des Persönlichen Budgets festgesetzt. Dabei wird auch berücksichtigt, welche Unterstützung bereits durch das Pflegegeld und Angehörige abgedeckt ist.

Unterlagen für das Persönliche Budget

- Antrag
- Selbsteinschätzungs-Bogen
- Aktuelle Einkommens-Nachweise
- Bescheid Familienbeihilfe
- Eigenes Bankkonto (erst nach dem Erstgespräch)

Was kann ich mit dem Persönlichen Budget bezahlen?

Sie können mit dem Persönlichen Budget Assistentinnen und Assistenten bezahlen und selbst beschäftigen. Persönliche Assistenz leistet Unterstützung für Menschen mit Behinderung in allen Lebens-Bereichen. Für die Ausübung Persönlicher Assistenz ist keine spezielle Ausbildung oder Qualifikation notwendig, sie wird vom Menschen mit Behinderung angeleitet. Ich kann selbst bestimmen, wer Assistenz für mich leisten soll.

Man kann private Personen mit dem Persönlichen Budget bezahlen (zum Beispiel einen Nachbarn, eine Studierende), aber auch Pflege- und Assistenz-Dienste von Anbietern und Pflege-Organisationen. Nicht bezahlt werden dürfen unterhalts-pflichtige Angehörige und Angehörige, die mit Ihnen im gleichen Haushalt wohnen.

Man kann Kosten, die für die Assistenz und die Administration anfallen, mit dem Persönlichen Budget abdecken, z. B. Reisekosten, Eintrittskarten, Sozialversicherung oder eine Steuerberatung.

Wie läuft die Auszahlung des Persönlichen Budgets ab?

Die Höhe ergibt sich aus der Zahl der zugesprochenen Stunden und dem aktuellen Stundensatz. Der Geldbetrag wird für 3 Monate im Voraus überwiesen. Für das Persönliche Budget benötigt man ein eigenes Konto oder ein Zweitkonto, auf dem nur Buchungen für die Einnahmen und Ausgaben des Persönlichen Budgets getätigt werden dürfen.

Hinweis: einige Banken bieten den Service eines Zweitkontos an. Bitte kontaktieren Sie diesbezüglich Ihre Bankfiliale.

Nach Ablauf eines Jahres ist eine Restbetrags-Übermittlung durchzuführen. Das bedeutet: Bleibt etwas vom Persönlichen Budget übrig, muss dieser Betrag zurück-überwiesen werden. Dafür gibt es ein Restbetrags-Formular. Bleibt kein Betrag übrig, dann ist dies ebenso mitzuteilen. In beiden Fällen muss das Formular ausge-

füllt und übermittelt werden. Lesen sie dazu mehr unter der Frage „Ich habe einen Bescheid bekommen. Wann erhalte ich mein Geld?“ unter Punkt 1 „Geldleistungen“.

Wie muss ich die Verwendung des Persönlichen Budgets nachweisen?

Der Verwendungsnachweis für das Persönliche Budget kann unter www.graz.at/behindertenhilfe heruntergeladen werden.

Man muss alle Ausgaben dokumentieren, die man mit dem Persönlichen Budget tätigt. Man muss die geleistete Assistenz in Stunden-Aufzeichnungen festhalten und alle Rechnungen sammeln.

Der Verwendungsnachweis muss sieben Jahre aufbewahrt werden. Übermitteln Sie ihn nur, wenn wir Sie darum bitten.

Wohin kann ich mich bei Fragen zum Persönlichen Budget wenden?

Informationen und Unterlagen kann man in den Regionalen Beratungs-Zentren, dem Verein Wegweiser oder Selbstbestimmt Leben Steiermark bekommen. Oder direkt zu den Parteienzeiten Montag bis Freitag (außer Feiertag) von 8 bis 12.30 Uhr persönlich oder telefonisch bei uns im Referat.

Fragen zu Therapien

Welche Therapien werden bezuschusst?

Bezuschusst werden folgende Therapien:

- Logotherapie
- Ergotherapie
- Physiotherapie
- Psychotherapie
- Psychologische Behandlung
- Musiktherapie

Wie komme ich zu einer Therapie?

Für Therapien gibt es Zuschüsse der jeweiligen Sozialversicherungs-Träger und andererseits vom Behinderten-Referat. Sie brauchen zuerst eine Verschreibung von einem Arzt oder einer Ärztin. Damit gehen Sie zu einem Therapeuten oder einer Therapeutin. Sie müssen nach den Sitzungen die Honorarnoten mit der Überweisung an den Sozialversicherungs-Träger senden und bekommen einen Anteil der Kosten zurück. Wenn Sie weitere Therapien brauchen, müssen Sie sich wieder an den Arzt oder die Ärztin wenden.

Wenn Ihre Therapie-Kosten nicht ganz übernommen werden, können Sie auch einen Antrag an das Behinderten-Referat stellen. Dann wird auch vom Behinderten-Referat ein Anteil übernommen.

Dem Antrag an das Behinderten-Referat müssen Sie beilegen:

- Therapieplan
- Ärztliche Verordnung / Ärztlicher Überweisungs-Schein

Mein Antrag auf Zuschuss zu den Therapie-Kosten wurde bewilligt. Welche Unterlagen muss ich jetzt bringen, damit der Zuschuss ausgezahlt werden kann?

Um den Zuschuss zu überweisen, braucht unsere Verrechnungs-Stelle folgende Unterlagen:

- Rechnungen / Honorarnoten
- Den Nachweis, dass die Rechnung / Honorarnote bezahlt wurde
- Nachweis über Zuzahlungen der Sozialversicherungs-Träger, von anderen Behörden oder Institutionen / Ablehnungen

Sie können die Unterlagen per Post oder per E-Mail an **verrechnungbhg@stadt.graz.at** übermitteln.

Hinweis: Geben Sie immer Ihre aktuelle Adresse und Bankverbindung bekannt, damit der Zuschuss rasch und korrekt überwiesen werden kann. Sobald Ihre vollständigen Unterlagen bei uns sind, wird der Zuschuss ermittelt und zur Anweisung gebracht.

Was muss ein Therapieplan enthalten?

Ein Therapieplan wird von der behandelnden Therapie-Stelle ausgearbeitet. Der Therapieplan sollte folgende Informationen beinhalten

- Allgemeine Informationen über die geplante Maßnahme
- Anzahl der Einheiten
- Dauer der Einheiten
- Kosten einer einzelnen Einheit
- Geplanter Leistungs-Zeitraum

Brauche ich eine ärztliche Verordnung (Überweisungs-Schein) oder reicht eine Bestätigung aus?

Die ärztliche Verordnung dient uns als Nachweis, dass die Therapie aus medizinischer Sicht notwendig ist. Dies wird mit der ärztlichen Verordnung bzw. der Überweisung durch den Arzt / die Ärztin bestätigt. Eine Anwesenheits-Bestätigung bei der ärztlichen Ordination reicht dafür nicht aus.

Zuzahlung zu Therapien: Wie hoch ist der Zuschuss?

Sie erhalten von uns derzeit (2024) 46 Cent pro Therapieminute. Die Dauer der Einheit wird im Bescheid festgelegt.

Therapieminuten	Betrag
30	14 €
45	21 €
60	28 €

Diese Zuschüsse sind Maximal-Beträge. Zahlen die Krankenkasse oder eine Sozialversicherungs-Anstalt etwas zur Therapie dazu, werden diese Beträge abgezogen. In dem Fall leisten wir nur einen Zuschuss zu den verbleibenden Restkosten.

Was tue ich, wenn ich mir die Therapien nicht leisten kann?

Es gibt Vertragspartner der ÖGK, bei denen die Therapie gratis ist. Diese finden Sie hier: www.oegk.at

Wenn Sie sich Therapien auch mit den Zuschüssen nicht leisten können, können Sie sich an den Unterstützungs-Fonds der ÖGK wenden.

Werden Fahrtkosten zu den Therapien bezahlt?

Wenn man aufgrund der Behinderung nicht selbst zur Therapie gelangen, stellt der Arzt oder die Ärztin einen Transportschein aus. Mit diesem Schein kann man mit dem Taxi (wenn das möglich ist) bzw. mit einem Rettungswagen fahren.

Wann bezahlt das Behinderten-Referat Fahrtkosten zu Therapien?

Bitte schauen Sie im Kapitel „Fahrtkosten“ nach.

Fragen zum Haus- und Wohnungs-Umbau

- **Achtung:**
Der Antrag muss gestellt werden, bevor die Maßnahme gesetzt wird
- Ein Zuschuss kann beantragt werden für Neu-, Zu- und Umbauten
- Der Zuschuss beträgt höchstens 80 Prozent der behinderungsbedingten Mehrkosten oder höchstens das 40-fache des Richtsatzes
- Barrierefreiheit muss gegeben sein oder durch den Umbau erreicht werden
- Es kann innerhalb von 5 Jahren ein Mal angesucht werden
- Es werden nur die behinderungsbedingten Mehrkosten von Umbauten übernommen. Es gibt z. B. keinen Zuschuss zu einer normalen Badewanne. Es gibt z. B. einen Zuschuss, wenn eine Wand herausgebrochen werden muss, damit das Bad größer und benutzbar wird. Oder es gibt Zuschüsse zu einem Badewannen-Lifter oder zu Haltegriffen.
- Einen Zuschuss gibt es nur bei Behinderung. Es darf sich nicht um typische Alters-Beschwerden handeln. Bei einem Erstantrag wird immer die Anerkennung nach dem StBHG geprüft.
- Man bekommt den Zuschuss nur bei einer bereits bestehenden Behinderung. Man bekommt keinen Zuschuss, wenn man das Bad nur zur Vorsorge umbauen will, z. B. wenn man eine fortschreitende Krankheit hat.
- Man muss zuvor bei anderen Stellen um einen Zuschuss ansuchen. Wenn man von einer anderen Stelle einen Zuschuss bekommt, wird aus dem StBHG entsprechend weniger bezahlt.
- Es werden nur die Umbau-Kosten gezahlt, die unter einem bestimmten Betrag liegen.

Unterlagen für Umbauten

- 2 Kosten-Voranschläge bei denen die Kosten-Positionen detailliert aufgeschlüsselt sind. Behinderungsbedingte Hilfsmittel müssen enthalten sein plus einem Bauplan/einer Bauskizze.
- Grundriss von Haus/Wohnung/Zimmer um die Barrierefreiheit prüfen zu können
- Fotos vor dem Umbau (und danach)
- Informationen über eventuelle Zuzahlungen durch andere Behörden/Stellen/Institutionen

So sollten Sie vorgehen

- Lassen Sie sich einen Umbau-Plan und Kosten-Voranschläge von 2 Firmen ausstellen.
- Wird ein Haus gerade neu gebaut und Sie brauchen bauliche Anpassungen, dann brauchen Sie nur einen Kosten-Voranschlag von einer Firma.
- Vergessen Sie nicht bei z. B. einem Umbau eines Badezimmers im Kosten-Voranschlag behinderungsbedingte Hilfsmittel wie Haltegriffe oder einen Dusch-Sitz mit aufnehmen zu lassen.
- Einen Zuschuss nach dem StBHG bekommt man nur, wenn man zuvor bei folgenden Stellen um einen Zuschuss angesucht hat: Sozialministerium Service und bei ihrer Versicherung, aus der Sie Leistungen beziehen (ÖGK, PVA, AUVA oder andere). Schreiben Sie an diese anderen bezuschussenden Stellen und legen Sie die Kosten-Voranschläge und den Umbauplan bei.

Fragen zu bestimmten Leistungen

Wird eine kiefer-orthopädische Behandlung bezahlt?

Zahn- und Kiefer-Behandlungen sind an sich Sache der Krankenkassen. Für eine kiefer-orthopädische Behandlung wird nur dann ein Zuschuss aus dem StBHG gewährt, wenn

- die betreffenden Zähne von Geburt an nicht angelegt waren
- und das Fehlen zu einer dauerhaften und wesentlichen Beeinträchtigung beim Sprechen, Kauen oder Schlucken von Nahrung führt.

Die Höhe der Zuzahlung ermitteln wir während des Verfahrens. Im Bescheid wird der genaue Betrag vermerkt.

Ich nehme eine Leistung in Anspruch. Bin ich kranken-versichert?

Versicherungs-Kosten sind grundsätzlich keine Leistungen nach dem StBHG.

Nur wenn Sie Lebens-Unterhalt nach §9 StBHG beziehen, können Sie auch um die Übernahme der gesetzlichen Kranken-Versicherung ansuchen. Hierfür dürfen Sie keine Familien-Beihilfe beziehen und Sie müssen erklären, warum eine Mitversicherung bei einem Elternteil, Familienmitglied oder Lebenspartner nicht möglich ist. Über die ÖGK können Sie sich gegen monatliche Beiträge selbst versichern.

Wo gibt es Zuschüsse zu Urlaubsreisen, Kur-Aufenthalten etc.?

Für Zuschüsse zu Urlaubsreisen oder Kur-Aufenthalten informiert Ihre Krankenkasse.

Impressum

Herausgeberin
Stadt Graz | Sozialamt
sozialamt@stadt.graz.at
graz.at/sozialamt

Gestaltung/Layout
achtzigzehn – Konzept & Gestaltung GmbH

Druck
PDKS Stadt Graz

Stand Juni 2024

STADT GRAZ
SOZIALAMT

Schmiedgasse 26, 8010 Graz

Tel: +43 316 872-6402

[graz.at/sozialamt](https://www.graz.at/sozialamt)